

Zuzahlung für gesetzlich Versicherte

Aufklärung für

Weitergegeben am

Unsere Praxis ist gemäß § 43c Absatz 1 SGB V dazu verpflichtet, einen Eigenanteil für jede Heilmittelverordnung im Auftrag Ihrer Krankenkasse von Ihnen zu berechnen.

Ausgenommen davon sind ausschließlich Minderjährige (§ 32 Abs. 2 Satz 1 SGB V), Personen mit Befreiungsausweis ihrer Krankenkasse (§ 62 Abs. 1 SGB V) und die Therapie von Schwangerschaftsbeschwerden (§ 24 e SGB V).

Der Betrag Ihrer Zuzahlung wird gemäß § 8 des GKV-Versorgungsvertrags ab der ersten Behandlung für die gesamte Verordnung fällig.

Wir ziehen die Zuzahlung bei der Behandlungseinheit, voraussichtlich am von Ihnen ein.

Die Höhe der Verordnungszuzahlung setzt sich gemäß § 61 Satz 3 SGB V aus 10 % der gesamten Behandlungskosten + 10 € Verordnungsgebühr. Die Behandlungspreise orientieren sich an der jeweils geltenden GKV-Vergütung.

Bei Ihrer ärztlichen Heilmittelverordnung vom für die Heilmittel

..... beläuft sich der Zuzahlungsbetrag voraussichtlich auf €.

Sollten während der laufenden Verordnung Preissteigerungen seitens der GKV erfolgen, führt dies zur Anpassung Ihrer Zuzahlung und Nachberechnung von Teilbeträgen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Therapie kann gemäß § 8 des GKV-Versorgungsvertrags eine entsprechende Rückerstattung noch offener Zuzahlungsbeträge erfolgen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage der Originalquittung.

Der Einzug von nicht geleisteter Zuzahlung wird gemäß § 43c Absatz 1 SGB V an Ihre Krankenkasse abgetreten, welche Ihnen anschließend die Rechnung dafür zukommen lässt.